
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK- Stellungnahme zum Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 9. September 2016

A. Generelle Einschätzung

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) setzt als Verwaltungsvorschrift 50.000 genehmigungsbedürftigen Anlagen in Deutschland Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung ihrer Emissionen in die Luft. Sie bindet zudem Gerichte bei der Beurteilung von Anlagen, auch solcher, die immissionsschutzrechtlich nicht als genehmigungsbedürftig eingestuft werden. Damit bestimmt die Verwaltungsvorschrift die Rahmenbedingungen für Luftemissionen der Anlagen tausender Unternehmen in Deutschland - insbesondere im verarbeitenden Gewerbe und im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Da die in der Vorschrift niedergelegten Vorgaben an die Luftreinhaltung die Kosten von Genehmigung, Herstellung und Dienstleistung bedingen, werden ihre Anforderungen die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen in Deutschland beeinflussen. Damit ihnen keine Nachteile gegenüber europäischen Wettbewerbern entstehen, sollten sich die Anpassungen der TA Luft an bestehenden europäischen Vorgaben orientieren.

Gleichzeitig profitieren auch Unternehmen im Einflussbereich von Anlagen, die Luftschadstoffe emittieren, von dem hohen Schutzniveau, das die TA Luft gewährt. Der DIHK unterstützt deshalb das Vorhaben, die Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift dem technischen Fortschritt entsprechend zu aktualisieren und den europäischen Richtlinien und Schlussfolgerungen anzupassen. Alle darüberhinausgehenden Anforderungen sollten jedoch mit daraus entstehenden Kosten für betroffene Unternehmen abgewogen werden. Ob dies geschehen ist und mit welchem Ergebnis, wird aus der nun vorliegenden Begründung noch nicht ersichtlich.

Der vorliegende Referentenentwurf der TA Luft hat im Vergleich zu den im Jahr 2015 veröffentlichten Arbeitsentwürfen zahlreiche Anregungen der Wirtschaft aufgenommen. Dennoch enthält er gegenüber den bestehenden Verwaltungsvorschriften zahlreiche Erweiterungen des bewährten Genehmigungsverfahrens und verschärft viele Anforderungen an Unternehmen über europäische Vorgaben hinaus. Dies kann den Betrieb bestehender wie auch die Genehmigung neuer Industrieanlagen in Deutschland gefährden und erhebliche Kosten durch neue Vorgaben verursachen. Wir bitten das Bundesumweltministerium deshalb, die vorgelegten Regelungen erneut zu überarbeiten.

Positiv bewerten wir, dass das BMUB einen umfassenden Dialog mit den betroffenen Branchen zur Novellierung der TA Luft anstrebt und erstmals auch eine Begründung zu dem Referentenentwurf in die Anhörung gegeben hat. Eine weitere Präzisierung der Begründung hinsichtlich der von ihr ausgehenden Konsequenzen für Unternehmen und eine ausführlichere Abwägung möglicher Alternativen halten wir dennoch für notwendig.

Nr. 3.6 Prüfung der Betriebsorganisation

Die vorgeschlagene Regelung Nr. 3.6 der TA Luft sieht die Einführung der Prüfung der Betriebsorganisation vor. Vor Genehmigungen neuer bzw. bei wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen soll geprüft werden, ob die Betriebsorganisation des Unternehmens geeignet ist, seinen Betriebspflichten zu genügen. Dazu soll der Anlagenbetreiber der Behörde verschiedenste umweltrelevante Aspekte seiner Betriebsorganisation hinsichtlich Verantwortlichkeiten im Betrieb, Abläufen von Instandhaltung, Eigenüberwachung und Dokumentation sowie Störfallmanagement offenlegen. Unternehmen mit Umweltmanagementsystem sollen von der Pflicht ausgenommen werden. Aus dem Referentenentwurf wird nicht ersichtlich, welche Kriterien an diese Organisation gestellt werden. Das Bundesumweltministerium begründet die Aufnahme von Vorgaben an die Betriebsorganisation damit, dass dies Bestandteil von BVT-Schlussfolgerungen und Inhalt der Prüfung nach § 5 BImSchG sei.

Der jetzt vorliegende Umfang der Nr. 3.6 geht weit über das hinaus, was IE-Richtlinie und BImSchG verlangen. Artikel 15 der IE-Richtlinien verpflichtet die Behörden lediglich zur Vorgabe von in den BVT Schlussfolgerungen festgesetzten Emissionsgrenzwerten. Nach § 52b BImSchG besteht eine Mitteilungspflicht der Betriebsorganisation. Nach einschlägiger Rechtsmeinung beschränkt sich diese jedoch auf den zu genehmigenden Anlagenteil, die personelle Besetzung, die Aufgaben einzelner Organisationseinheiten und das Verhältnis dieser untereinander.¹ Die Offenlegung von den nun in Nr. 3.6 aufgeführten Abläufen ist dagegen nicht Bestandteil.

Die neue Regelung wird bei vielen Unternehmen, die kein Umweltmanagementsystem führen, zu Rechtsunsicherheiten sowie zu einem zusätzlichen Kosten- und Bürokratieaufwand führen. Gerade bei Unternehmen, die keine umfangreichen Dokumentations- und Managementsysteme pflegen, wird dies erheblich belasten können. Da die allgemein gehaltenen Anforderungen durch die Behörden sehr unterschiedlich ausgelegt werden können, kann es zudem zu einem uneinheitlichen Vollzug und damit Wettbewerbsverzerrungen führen. Wir empfehlen deshalb, die Nr. 3.6 zu streichen oder die Anforderung zu beschränken, die sich aus dem Wortlaut in § 52b BImSchG ergeben.

¹ Bspw. die Umweltrechtskommentare von Landmann/Rohmer; Hansmann/Röckinghausen

Nr. 2.2 Irrelevante Gesamtzusatzbelastung und Zusatzbelastung (in Verbindung mit Nr. 4.2.2 a), 4.3.1.2 a), 4.3.2, 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a))

In Nr. 4 wurde der Begriff „Zusatzbelastung“ durch den in Nr. 2.2 neu aufgenommenen Begriff „Gesamtzusatzbelastung“ ersetzt. Die Gesamtzusatzbelastung soll den Immissionsbeitrag der gesamten Anlage kennzeichnen und beschränkt sich nicht – wie der Begriff der Zusatzbelastung – auf den Beitrag eines Anlagenteils, auf den sich ein Änderungs- oder Ergänzungsvorhaben bezieht. Im Genehmigungsverfahren hätte dies zur Folge, dass für die Beurteilung nicht wie bisher die durch ein Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben verursachte Belastung maßgeblich bleibt, sondern die von der gesamten Anlage hervorgerufenen Immissionen. Viele größere Anlagen würden deshalb bei jeder Änderung oder Erweiterung die als irrelevant bezeichneten Schwellen von z. B. drei Prozent des Immissionsjahreswertes überschreiten. Diesen Vorhaben kann eine Genehmigung deshalb häufiger verwehrt werden.

Auch würde die Bürokratiebelastung selbst für Unternehmen steigen, deren Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nur geringfügige zusätzliche Belastungen an einem Standort beitragen und deshalb unterhalb der derzeitigen Irrelevanzschwellen liegen. Sie müssten zukünftig nicht nur die durch sie hervorgerufene Belastung ermitteln, sondern zusätzlich die Summe der vorhandenen und zukünftigen Immissionsbeiträge aller ihrer Anlagen. Gerade bei komplexen Anlagen oder in Regionen, in denen nur geringe Immissionsdaten vorliegen, ist dies mit großem Aufwand für betroffene Unternehmen verbunden. In vielen Fällen müssten Immissionswerte über lange Zeiträume ermittelt werden, um zwischen Vor- und Gesamtzusatzbelastung differenzieren zu können. Entsprechend steigen würden die Kosten und Aufwendungen selbst für geringfügige Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben.

Bereits der Arbeitsentwurf aus dem Jahr 2015 enthielt diese Einschränkung der Irrelevanzklausel. Das Bundesumweltministerium ist der Empfehlung der Wirtschaft zur Beibehaltung der alten Regelung jedoch nicht gefolgt. Es begründet dies mit der in § 17 BImSchG bzw. Nr. 6.1 der TA Luft beschriebenen Pflicht der Behörden, nachträgliche Anordnungen zu treffen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind. Um die Relevanz einer Anlage für die Grenzwertüberschreitung beurteilen zu können, müsse sie stets die Gesamtzusatzbelastung der Anlage erheben. Die bisherige Anwendung der Regelung sei deshalb vom Normsetzer im Jahr 2002 so nicht beabsichtigt gewesen.

Der Begründung des Bundesumweltministeriums können wir nicht folgen. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG bzw. Nr. 6.1 TA Luft werden in der Regel nach der Betrachtung und Ab-

wägung der Beiträge aller Verursacher erlassen. Sie findet bspw. häufig im Rahmen der Luftreinhalteplanung oder Klagen von Betroffener in Ballungsräumen Anwendung. Deutlich seltener dürften nachträgliche Anordnung im Zuge der Genehmigung von Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben stattfinden. Das Überschreiten von Immissionswerte wird zudem gerade bei Staub- und Stickoxidimmissionen durch verschiedene andere Emissionsquellen außerhalb des Anwendungsbereichs der TA Luft verursacht - wie beispielsweise dem Verkehr oder Kleinf Feuerungsanlagen. Weder § 17 BImSchG noch Nr. 6.1 der TA Luft steht die bestehende Irrelevanzregel deshalb nicht entgegen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht am 24. Oktober 2013 entsprechend bewertet.

Die Einschränkung der Irrelevanzregelung kann zudem zu unerwünschten Lenkungseffekten führen. Um die bestehende Regelung trotz der nun vorgeschlagenen Änderung in Anspruch zu nehmen, könnten Anlagenerweiterungen als getrennte Anlagen geplant und errichtet werden. Dies würde zu Mehrkosten und höheren Flächenbedarf führen, ohne ein höheres Schutzniveau für umliegende Unternehmen zu erreichen. Zudem würden Anlagenerweiterungen im Vergleich zu Einzelvorhaben benachteiligt, was zu Wettbewerbsnachteilen für Betreiber von Bestandsanlagen führen kann.

Die bisherigen Irrelevanzregelung auf Basis der Zusatzbelastung von Vorhaben bleiben deshalb aus unserer Sicht sinnvoll und sollten beibehalten werden.

Nr. 4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen

Trotz der Empfehlungen der Wirtschaft, die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nicht in die TA Luft aufzunehmen, hält der Referentenentwurf daran fest. Das Bundesumweltministerium begründet dies mit der bundesweit uneinheitlichen Anwendung der Richtlinie und dadurch entstehenden Ungleichbehandlung von Unternehmen.

Der DIHK unterstützt das Ziel, Unternehmen bei der Beurteilung ihrer Geruchsemissionen gleich zu behandeln. Allerdings begründen Unternehmen die uneinheitliche Anwendung der GIRL durch die Behörden weniger mit ihrer fehlenden Verankerung in der TA Luft, als in den unverbindlichen Regelungen der Richtlinie selbst. Die GIRL gibt Behörden lediglich einen Entscheidungs- und Bewertungsspielraum aufgrund zu großen Teilen subjektiv bewerteter Immissionswerten vor. Bindende Vorsorgewerte und -maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen enthält bereits die geltende TA Luft.

Unternehmen berichten deshalb nun von der Befürchtung, zukünftig zusätzlichen Untersuchungen nach GIRL zu unterliegen. Diese sind mit hohen Aufwendungen und Kosten für die Unternehmen

verbunden. Da die Untersuchungen zum Teil Werte ermitteln, die auf Grundlage von subjektiven Beurteilungen basieren, erzeugen sie große Unsicherheiten bei Anlagenbetreibern. Die Richtlinie enthält zudem keine Hinweise dafür, wann eine Geruchsbelästigung als relevant zu beurteilen ist. Insbesondere das Fehlen von Bagatellgrenzen, wann eine Geruchsbelästigung relevant ist, kann deshalb dazu führen, dass Behörden zukünftig häufiger die kostspieligen im Anhang 7 beschriebenen Untersuchungen anordnen.

Wir setzen uns deshalb erneut für eine Herausnahme der GIRL ein. Sollte das Bundesumweltministerium dennoch daran festhalten, sollte zumindest ihr unverbindlicher Charakter deutlich gemacht werden. Der Erste Satz sollte dann entsprechend lauten: „Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, **kann** Anhang 7 herangezogen werden.“

Nr. 4.6 Ermittlung der Immissionskenngrößen (Bagatellmassenströme)

Im Vergleich zum Arbeitsentwurf hat das Bundesumweltministerium die Bagatellmassenströme wiederaufgenommen und ist damit den Empfehlungen der Wirtschaft teilweise gefolgt. So wird es gerade für kleinere Vorhaben möglich bleiben, Genehmigungsverfahren ohne aufwendige Immissionsprognosen durchführen zu können. Allerdings plant der Referentenentwurf, auch hier künftig die Emissionen der gesamten Anlage zu berücksichtigen. Zusätzlich wurden die Bagatellmassenströme in vielen Fällen deutlich gesenkt. Dies wird zur Notwendigkeit vermehrter Immissionsprognosen nicht nur bei Neu-, sondern auch bei Änderungs- und Ergänzungsvorhaben führen. Das Bundesumweltministerium begründet die Senkung mit der neuen Berechnungsgrundlage der Mindestschornsteinhöhe. Diese betrage 10 Meter, wenn das Verhältnis von Q und S höchstens 10 kg/h beträgt. Bei höheren Werten könne der Schutz von Gesundheit und Umwelt nicht sichergestellt werden.

Die Ermittlung der Emissionen der gesamten Anlage wird für viele Unternehmen deutlich Mehraufwand im Genehmigungsverfahren führen. Zwar ist das Ermitteln von Emissionsmassenströmen mit deutlich geringerem Aufwand verbunden, als dies bei den oben beschriebenen Immissionsprognosen der Fall ist. Allerdings ist die Bagatellmassenstromregelung gerade deshalb der Irrelevanzregelung vorgeschaltet, damit kleinere Vorhaben von vornherein aus diesen aufwändigen Verfahren ausgeschlossen werden können. Die Erweiterung der Ermittlung der Massenströme auf die gesamte Anlage wird Unternehmen nun dazu verpflichten, selbst für Vorhaben mit geringeren Emissionen zu aufwendigen Ermittlungen der gesamten Anlage und ggf. anschließenden Immissionsprognosen durchzuführen. Dies wird zu den oben beschriebenen negativen Lenkungseffekten und gesteigerten Bürokratiekosten führen können.

Durch das Senken der Bagatellmassenströme werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit zusätzlichem Bürokratieaufwand belastet. Die Berechnung der Mindesthöhe von Schornsteinen können wir nicht bewerten. Diese beruht jedoch auf einer mathematischen Herleitung der Mindestschornsteinhöhe und nicht auf der Beurteilung des tatsächlichen Risikos für Gesundheit und Umwelt im Einwirkungsbereich der Anlagen. Besonders die Werte für Stickoxide oder Staub werden von Unternehmen kritisch hinterfragt. Die Praxis zeige, dass von den Vorhaben, die unterhalb der bisherigen Bagatellmassenströme blieben, keine erheblichen Belästigungen ausgingen.

Wir regen deshalb an, die neue Berechnung der Bagatellmassenströme dahingehend zu überprüfen, ob sie mit den Erfahrungswerten tatsächlich verursachter Belastungen durch genehmigungsbedürftige Anlagen übereinstimmen. Anderenfalls sollten die bewährten Werte bestehen bleiben.

Nr. 4.5.1 Schadstoffdeposition

Die Schadstoffdepositionen wurden im Vergleich zum Arbeitsentwurf erneut überarbeitet. Die neuen Depositionswerte werden mit nicht veröffentlichten Hintergrundwerten zur Bodenbelastung, Prüf- und/oder Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie daraus folgenden Ableitungen für die Emission von Luftschadstoffen begründet. In begrenztem Maße werden die so abgeleiteten Werte nach oben korrigiert, weil die dafür notwendigen Maßnahmen technisch nicht zu realisieren seien.

Unternehmen berichten bereits heute von Problemen bei der Einhaltung vieler der bestehenden Grenzwerte. Diese Probleme würden durch die reduzierten und neu aufgenommenen Depositionswerte zunehmen. Da auch bei den Depositionswerten die Gesamtzusatzbelastung zur Beurteilung herangezogen werden, soll wird der Aufwand der Ermittlung der Belastung zusätzlich zunehmen. Diese Verschärfung kann gerade in Gebieten mit bestehenden Vorbelastungen zum Versagen von Genehmigungen vieler Anlagen führen.

Wir empfehlen dem Bundesumweltministerium deshalb eine genauere Untersuchung der technischen Realisierbarkeit der neuen und geänderten Werte. Die in der Begründung teilweise aufgenommene schwierige Umsetzung der Bestimmungen in Unternehmen sollte stärker berücksichtigt werden.

Nr. 5 Verschärfung von Emissionswerten

In vielen Fällen senkt der Referentenentwurf die geltenden Grenzwerte zur Emission von Luftschadstoffen und verschärft die Anforderungen an ihre Messung und Überwachung. In vielen uns

gemeldeten Fällen liegen diesen Regelungen keine europaweit geltenden Vorgaben zugrunde. Auch unterscheidet der Referentenentwurf nicht zwischen verschiedenen Größen von Anlagen. Eine umfassende Überprüfung aller vorgenommenen Neuregelungen im Kapitel 5 können wir im uns gewährten Zeitraum leider nicht leisten. Wir beschränken uns deshalb auf die Beurteilung einiger allgemeiner Anforderungen an die Emissionsbegrenzung und verweisen auf die Stellungnahmen vieler Branchenverbände und Unternehmen.

Nr. 5.2.1 Gesamtstaub

Der Referentenentwurf führt einen Staubgrenzwert von 10 mg/m³ für Anlagen ein, die einen Massenstrom von 0,4 kg/h überschreiten. Der Begründung ist zu entnehmen, dass dies insbesondere Feuerungsanlagen ab 15 MW betreffe. Für diese seien in vielen BVT-Merkblättern entsprechende Grenzwerte enthalten.

Der Begründung können wir nicht vollständig folgen. Die in BVT-Merkblättern vermerkten Emissionsbandbreiten gelten als nicht verbindlich, solange diese nicht als Schlussfolgerungen im Rahmen von Durchführungsverordnungen veröffentlicht wurden. Der Begründung liegt zudem offenbar die Annahme zugrunde, hiervon wären ausschließlich Feuerungsanlagen betroffen. Uns berichten jedoch auch Unternehmen mit anderen staubemittierenden Anlagen (bspw. von Getreideannahmeanlagen) von erheblichen Mehrkosten für Filter- und Lüftungsnachrüstungen. Diese Verschärfung sollte deshalb nicht über die derzeit geltenden europäischen Regelungen hinausgehen.

Nr. 5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe

Der Referentenentwurf sieht vor, die Grenzwerte staubförmiger anorganischer Stoffe der Klasse I um das Fünffache der geltenden Massenstromwerte zu reduzieren. In der Begründung verweist das Bundesumweltministerium auf die Notwendigkeit, die Quecksilberemissionen zu reduzieren. Andere Erkenntnisse über die Fortentwicklung des Standes der Technik oder europäischen Rechtssetzung werden nicht angeführt.

Für Quecksilber wurde die geltende Massenkonzentration von 0,05 mg/m³ auf 0,01 mg/m³ gesenkt. Dieser Wert entspricht noch einem Drittel der derzeitigen Vorgaben der 13. BImSchV für Großfeuerungsanlagen über 50 MW und kann von Unternehmen gerade für kleinere Anlagen nicht nachvollzogen werden. Meldungen aus dem verarbeitenden Gewerbe und Energiewirtschaft deuten darauf hin, dass diese Grenzwerte zu hohen Zusatzaufwendungen führen und wirtschaftlich für diese Anlagen kaum umgesetzt werden könnten. Die Aufwendungen stehen zudem in keinem Verhältnis zum damit erreichten Schutzniveau. Die Bundesregierung konstatiert selbst, dass gesenkte Emissi-

onsgrenzwerte kaum zur Reduzierung der vorhandenen Quecksilberbelastung beitragen können.² Diese sei weitgehend historisch bzw. global bedingt. Die Grenzwerte sollten deshalb besonders daraufhin überprüft werden, in welchem Verhältnis Aufwand und Nutzen der Reduzierung der Quecksilberemissionen stehen.

Nr. 5.2.7 Karzinogene Stoffe

Der Referentenentwurf nimmt zahlreiche neue karzinogene Stoffe in die TA Luft auf. Die Begründung führt die Einführung oder Verschärfung der Werte auf die Neubewertung der Wirkstärke einzelner Stoffe zurück. Eine Abschätzung der technischen Umsetzung bei neuen und bestehenden Anlagen wird dagegen nicht vorgenommen.

Zahlreiche Unternehmen aus der Chemie-, Zementindustrie und der Energieversorgung berichten von erheblichen Zusatzbelastungen, die für sie bedeuten würden. Da für diese Stoffe derzeit noch keine ausreichenden Messreihen vorliegen, kann die Konsequenz für viele Anlagen nicht abschließend bewertet werden. Jedoch können die Emissionen nach Aussage vieler Unternehmen technisch kaum realisiert werden. Wir regen deshalb an, zumindest Ausnahmen für bestehende Anlagen zu erwägen und erweiterte Übergangsbestimmungen einzuführen, bis eine ausreichende Abwägung von Kosten und Nutzen der Grenzwerte vorgenommen werden kann.

Verschiedene bestehende Anlagen können zudem die aus der LAI Vollzugsempfehlung übernommenen Werte für Formaldehyd nicht eingehalten. Auch die Länder empfehlen aufgrund der noch nicht vollständigen Datenlage ein, dass bei Altanlagen abweichende Regelungen getroffen werden können, wenn die neuen Werte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können und Übergangsfristen bis zum Jahr 2020 eingeräumt werden können. Die TA Luft sollte auf diese Möglichkeit entsprechend hinweisen.

Nr. 5.2.11 Energieeffizienz

Der Referentenentwurf sieht die Aufnahme einer Reihe sogenannter „weicher“ Faktoren aus den BVT-Merkblättern zur Einsparung von Energie und Einsatzstoffen (Nr. 5.2.11) vor. Dazu werden zahlreiche allgemeine Kriterien zur Energie- und Ressourceneffizienz in Unternehmen aufgelistet, die bei der Genehmigung der Anlagen zu prüfen seien. Die Begründung führt aus, dass dies der Umsetzung allgemeiner Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BImSchG dienen soll.

² Deutscher Bundestag: Drucksache 18/8292.

Die Liste der vielen allgemeinen Kriterien kann bei Unternehmen zu Unsicherheiten im Genehmigungsverfahren führen und einen sehr unterschiedlichen Vollzug begünstigen. Selten dürfte aus der Liste abzuleiten sein, welche konkreten Anforderungen aus den allgemeinen Kriterien abzuleiten sind. Unternehmen führen bereits heute freiwillig oder durch energierechtliche Vorgaben bedingte Maßnahmen zur Optimierung ihrer Energie und Einsatzstoffe durch. Dies sollte nicht durch allgemeine immissionsschutzrechtliche Anforderungen überlagert werden.

Nr. 5.3.2.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Der Referentenentwurf der TA Luft verschärft die Messvorgaben (Einführung neuer kontinuierlicher Messungen, Verkürzung der Intervalle bei wiederkehrenden Messungen sowie die Prüfung durch Sachverständige bei Einzelmessungen) an vielen Punkten. Nr. 5.3.2.1 regelt die Intervalle für vorzunehmende Einzelmessungen. Danach sollen IED Anlagen zukünftig jährlich, die übrigen genehmigungsbedürftigen Anlagen dagegen weiterhin alle drei Jahre Messungen durchführen müssen. Begründet wird diese Ausweitung der Anforderungen an Messungen nicht.

Die Änderung wird für die mehr als 9.000 Anlagenbetreiber in Deutschland zu hohen Mehraufwendungen führen. Abhängig von den zu messenden Stoffen, Anlagenart und Vollzugsanforderungen schätzen betroffene Unternehmen ihren Mehraufwand zwischen 10.000 und 300.000 Euro im Jahr. Zudem sind sie aus unserer Sicht unbegründet: Die IED Anlagen werden entsprechend ihrer Risikoeinstufung regelmäßig Ziel behördlicher Umweltinspektionen. In deren Rahmen können die Behörden ohnehin Messungen nach § 26 BImSchG anordnen.

Zudem wird in Nr. 5.3.2.1 sowie in vielen folgenden Vorgaben zur Messung der Emissionen bestimmter Anlagen festgelegt, dass diese durch Sachverständige nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV durchzuführen sind. Nach § 28 BImSchG kann die Behörde jedoch auf Antrag des Betreibers zulassen, dass die wiederkehrenden Ermittlungen durch den Immissionschutzbeauftragten durchgeführt werden können. Diese Anforderungen sollte nicht in der TA Luft verschärft werden und sollte dem Gesetzeswortlaut folgen.

Die Anforderungen der Nr. 5.3.2.1 stehen unter dem Vorbehalt, dass in Nr. 5.4. keine kürzeren Fristen vorgesehen sind. Tatsächlich sollen auch in Nr. 5.4. für eine Vielzahl der dort genannten Anlagen strengere Vorgaben eingeführt werden. Statt im Drei-Jahres-Rhythmus müssen häufig jährliche Messungen vorgenommen werden. Dem zusätzlichen Aufwand bei den Unternehmen, der zur Erhebung der geforderten Messdaten erforderlich ist, steht kein ersichtlicher Mehrwert auf Seiten der Behörden oder der Umwelt gegenüber. Die TA Luft sollte die erweiterten Anforderungen an die



Berlin, 5. Dezember 2016

Messung deshalb auf die Anlagen beschränken, bei denen Durchführungsvorschriften der EU dies ausdrücklich fordern. Dies trifft in der Regel nur bei ausgewählten IED-Anlagen zu.

5.4ff Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten

Die besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten können wir nicht in Gänze bewerten. Wir stellen dem Bundesumweltministerium deshalb die Rückmeldungen von Unternehmen informativ zusammen und geben ggf. anhand der Begründung eine Bemerkung dazu ab.

Ansprechpartner:

Hauke Dierks, DIHK Berlin

Tel.: 030 20308-2208

E-Mail: hauke.dierks@dihk.de